

Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

Satzung der IRH

Neufassung vom 02. Juli 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	Seitenzahlen
Präambel	1
ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFÄHIGKEIT	2
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT	
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	6
ABSCHNITT III: DIE IRH-GEMEINDEN	
1. UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 7 AUFGABEN DER IRH-GEMEINDEN	6
§ 8 IMAM	7
2. UNTERABSCHNITT: DIE ORTSGRUPPEN	
§ 9 STRUKTUR DER ORTSGRUPPEN (OG)	8
§ 10 ORGANE DER ORTSGRUPPEN	8
§ 11 ORTSGRUPPENVERSAMMLUNG (OGV)	8
§ 12 VORSTAND DER ORTSGRUPPE	9
§ 13 AUFGABEN UND RECHTE DES ORTSGRUPPENVORSTANDES	10
§ 14 RECHTE DER ORTSGRUPPE	11
§ 15 AUFLÖSUNG DER ORTSGRUPPE	11

3. UNTERABSCHNITT: DIE MOSCHEEVEREINE	
§ 16 BEGRIFF DES MOSCHEEVEREINS, SATZUNGSÜBERPRÜFUNG	11
ABSCHNITT IV: ORGANE DER IRH	
§ 17 ORGANE DER IRH	12
1. UNTERABSCHNITT: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	
§ 18 DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)	12
§ 19 AUFGABEN DER DV	13
§ 20 TEILNAHME-, REDE- UND ANTRAGSRECHT	14
2. UNTERABSCHNITT: DER VORSTAND DER IRH	
§ 21 VORSTAND	14
§ 22 AUFGABEN DES VORSTANDES	16
ABSCHNITT V: FIQH-RAT, KIRU, IHG	
§ 23 DER FIQH-RAT	17
§ 24 AUFGABEN DES FIQH-RATES	18
§ 25 KOMMISSION ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT (KIRU)	19
§ 26 ISLAMISCHE HOCHSCHULGEMEINDEN (IHG)	19
ABSCHNITT VI: FINANZEN	
§ 27 EINNAHMEN UND AUSGABEN	20
§ 28 KASSENPRÜFUNG	21
ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 29 GESCHÄFTSORDNUNGEN UND SATZUNGEN VON IRH-EINRICHTUNGEN	21
§ 30 AUFLÖSUNG DER IRH	21
§ 31 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	21

Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

Satzung

Vom 26. April 1998
Neufassung vom 02. Juli 2005

PRÄAMBEL

Die Mitglieder der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen haben sich auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Hessen und des geltendes Rechts

- in Verantwortung vor Allah und im Vertrauen auf seinen Beistand,
- in dem Bewusstsein, dass es keinen Gott außer Allah gibt und dass Muhammad (Friede sei mit ihm) der letzte Gesandte und Prophet Allahs ist,
- in der Überzeugung, dass der Quran die authentische abschließende Offenbarung Allahs ist,
- in der Gewissheit, dass der Quran und die authentische Sunna (das Vorbild des Gesandten Muhammad – Friede sei mit ihm – und dessen Überlieferung) die Grundlage ihres Islamverständnisses darstellen,
- geleitet von der gemeinsamen Überzeugung, dem Islam, insbesondere seiner Moral und Ethik unterworfen zu sein,
- in der gemeinsamen Absicht, den Muslimen in Hessen zu dienen, ihre Einheit zu wahren und zu fördern, die Einheit der Muslime in Deutschland durch die Gründung eines Bundes der Islamischen Religionsgemeinschaften in den Bundesländern auszubauen und zu fördern,
- in dem Willen, den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen, sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohl der Gesellschaft zu engagieren
- und sich dafür einzusetzen, als Religionsgemeinschaft im rechtlichen Sinne anerkannt zu werden,
- einvernehmlich in der Grundlegung, bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen, als einzige Quelle die islamische Lehre im

Rahmen der bestehenden Rechtsordnung anzuwenden,

- in ihrer Verbundenheit zu Hessen und Deutschland und in dem Bewusstsein als ihr Bürger und Einwohner Teil der deutschen Gesellschaft zu sein

folgende Satzung gegeben:

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFÄHIGKEIT

1. Der Name des Vereins lautet „Islamische Religionsgemeinschaft Hessen“. Er benutzt die Abkürzung „IRH“.
2. Die IRH ist eine Religionsgemeinschaft im gesamten Gebiet des Bundeslandes Hessen.
3. Der Sitz ist Gießen.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Die IRH widmet sich der Pflege, Vermittlung und Ausübung der islamischen Religion auf der Basis des Quran und der Sunna, gemäß ihrem religiösen Grundsatzpapier „Darstellung der Grundlagen des Islam“. Dieses religiöse Grundsatzpapier stellt das Islamverständnis der IRH und ihrer Mitglieder dar. Sie hat ihren Mitgliedern umfassend bei der Religionssausübung und Erfüllung der durch die islamische Religion gesetzten religiösen Aufgaben und Pflichten zu dienen und sie zu betreuen sowie die notwendigen Voraussetzungen für das religiöse Leben ihrer Mitglieder und die gemeinsame Praktizierung der islamischen Religion in ihrem Gemeinschaftsleben zu schaffen. Die IRH beschließt über religiöse Grundsatzfragen sowie über verbindliche Regeln der praktischen Religionsausübung ihrer Mitglieder auf der Basis von Quran und Sunna, gemäß ihrem religiösen Grundsatzpapier. Alle Muslime in Hessen können auch ohne Mitglied zu sein von der IRH im Rahmen ihrer Zweckbestimmung betreut und unterstützt werden.
2. Die IRH gibt sich zu Erreichung ihrer Zwecke die folgenden Aufgaben:
 - a) die Betreuung ihrer Mitglieder in ihrer gesamten religiösen Lebensführung
 - b) die Verrichtung von Gottesdiensten, täglichen Gebeten, Freitagsgebeten

- c) das Organisieren von gemeinsamen täglichen Fastenbrechen und gemeinsamen Gottesdiensten im Fastenmonat Ramadan in den IRH-Gemeinden
- d) die Verrichtung der Festgebete zum Ramadan- und Opferfest und Feier der beiden Feste in den IRH-Gemeinden
- e) die Verrichtung der gemeinsamen Gottesdienste an wichtigen islamischen Tagen
- f) die religiöse und seelsorgerische Betreuung ihrer Mitglieder
- g) die Krankenhausseelsorge
- h) die Seelsorgerische Begleitung bei Bestattungen und Sterbebegleitung
- i) die Gefangenenseelsorge
- j) die Seelsorge für Angehörige der Bundeswehr
- k) die Frauen- und Jugendarbeit
- l) Soziale Hilfeleistungen
- m) Unterweisung ihrer Mitglieder im islamischen Glauben
- n) die Unterweisung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen in der islamischen Religion in eigenen Einrichtungen der IRH
- o) die Unterweisung in der islamischen Religion im Rahmen des Islamischen Religionsunterrichtes an staatlichen und privaten Schulen in Hessen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG
- p) das Schächten und das Halal-Essen; Schaffung von allen notwendigen Rahmenbedingungen für das Schächten am Opferfest und zur Gewinnung von Fleisch zum alltäglichen Gebrauch; das Organisieren des Schächten nach islamischen Vorschriften; die Aus- und Fortbildung von muslimischen Schächtern und Metzgern
- q) Begutachtung und Zertifizierung von Lebensmitteln und Medikamenten gemäß den islamischen Halal-Vorschriften
- r) die Organisation von Pilgerfahrten für ihre Mitglieder
- s) die Organisation der Zakat/Sozialabgaben ihrer Mitglieder
- t) die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen, interreligiösen Gebeten und interkulturellen Feiern

3. Die IRH setzt sich dafür ein, dass ihre Mitglieder und auch sie selbst als Religionsgemeinschaft ihre Religion frei bekennen und ausüben können.
4. Die IRH kann Gemeindehäuser, Gebetsstätten und Moscheen einrichten.
5. Die IRH kann Träger von Einrichtungen sein, wie z. B. Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Jugendzentren, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die IRH verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die IRH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel der IRH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der IRH erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der IRH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung der IRH haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen der IRH.

ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. a) Mitglieder der IRH können natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Hessen sowie in Hessen sitzende Zweigstellen einer juristischen Person werden, die bzw. deren gesamten Mitglieder sich zur islamischen Religion auf der Basis des Quran und der Sunna, gemäß dem religiösen Grundsatzpapier der IRH „Darstellung der Grundlagen des Islam“ für sie als verbindlich bekennen und die Satzung der IRH anerkennen.
1. b) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und solche juristische Personen und Zweigstellen von juristischen Personen werden, die als Moscheeverein im Sinne des § 16 dieser Satzung zu qualifizieren sind.
1. c) Juristische Personen, die keine Moscheevereine im Sinne von § 16 dieser Satzung sind und dem Zweck der unmittelbaren und umfassenden Religionsausübung des Islam nur mittelbar oder partiell dienen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Ein außerordentliches Mitglied kann vertreten durch einen Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnehmen, der ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht hat.
2. Juristische Personen und Zweigstellen von juristischen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Einzelmitglieder Mitglieder der IRH werden. Sie haben

ihre Satzung insoweit zu ändern bzw. zu ergänzen, dass ihre Einzelmitglieder gleichzeitig Mitglied in der IRH sind bzw. werden.

3. Religionsunmündige Kinder (Minderjährige vor der Vollendung des 14. Lebensjahres) werden bei der Beantragung der Mitgliedschaft und bei der Erklärung des Austritts durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Religionsmündige Kinder beantragen die Mitgliedschaft bzw. erklären ihren Austritt selbst. Minderjährige Mitglieder können nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet werden. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden. Wählbar zu Funktionen in IRH-Gremien sind nur volljährige Mitglieder.

4. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie ist ausschließlich Personen vorbehalten, die sich zum Islam bekennen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer die Ziele der IRH finanziell, materiell oder ideell besonders unterstützt oder sich durch Forschung und Veröffentlichungen um die IRH besonders verdient gemacht hat. Ein Ehrenmitglied ist als solcher gegenüber der IRH nicht beitragspflichtig. Die Ehrenmitgliedschaft schließt die gleichzeitige einfache Mitgliedschaft nicht aus. Sie wird vom Vorstand oder den Moscheegemeinden- bzw. Ortsgruppenvorständen vorgeschlagen und durch die DV mit absoluter Mehrheit der Anwesenden verliehen. Ehrenmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie dürfen als Gäste an der DV teilnehmen. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit absoluter Mehrheit der Anwesenden der DV entzogen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Ehrenmitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder keine Befugnis, sich im Namen der IRH zu äußern oder die IRH nach außen zu vertreten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Natürliche Personen beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der zuständigen Ortsgruppe bzw. des Moscheevereins. Juristische Personen beantragen die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der IRH. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Neugründung einer Ortsgruppe durch natürliche Personen wird der Antrag direkt vom IRH-Vorstand entgegengenommen und entschieden.

2. Der IRH-Vorstand hat die Satzungen von juristischen Personen (Moscheevereinen) bei Antragsstellung auf Mitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung zu überprüfen.

3. Bei Wechsel eines Einzelmitgliedes zu einer anderen IRH-Gemeinde hat ihm die neue Ortsgruppe bzw. der neue Moscheeverein seine Mitgliedschaft zu bestätigen und den Wechsel dem IRH-Vorstand anzuzeigen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz vorübergehend (bis zu einem Kalenderjahr) nach außerhalb Hessens verlegen, können ihre Mitgliedschaft beibehalten.

4. Der Mitgliedschaftsantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Delegiertenversammlung zur Überprüfung der Ablehnung zulässig.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Fortzug oder Tod; bei juristischen Personen durch Sitzwechsel außerhalb Hessens für mehr als einem Jahr, deren Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand der IRH-Gemeinde bzw. der IRH gegenüber schriftlich abzugeben.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die islamische Lehre, gegen diese Satzung, gegen das religiöse Profil im Sinne des § 4 Abs. 1, gegen die Interessen der IRH oder gegen religiöse Beschlüsse der Delegiertenversammlung verstößt. Dazu zählen auch nachgewiesene schwerwiegende Gesetzesverstöße, Missachtung der Grund- und Menschenrechte, sowie grundgesetzwidrige und/oder verfassungsfeindliche Aktivitäten. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Delegiertenversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand der IRH, bei einer natürlichen Person zusätzlich durch eine IRH-Gemeinde, beantragt werden und bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.

ABSCHNITT III: DIE IRH-GEMEINDEN

1. UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 7 AUFGABEN DER IRH-GEMEINDEN

1. Die IRH-Moscheevereine und Ortsgruppen sind die Gemeinden der IRH. Die Gemeinden der IRH pflegen, vermitteln und üben die islamische Religion auf der Basis des Quran und der Sunna, gemäß dem religiösen Grundsatzpapier der IRH „Darstellung der Grundlagen des Islam“ aus. Sie sind für die Gestaltung des gesamten religiösen Gemeindelebens der IRH-Mitglieder vor Ort und die Vertretung der IRH-Interessen innerhalb ihrer Gemeinde zuständig und verantwortlich. Sie haben die Grundlage für ein islamisches Gemeindeleben zu schaffen und den Mitgliedern Hilfestellungen bei der Verrichtung der islamischen Gebote zu geben. Sie sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Muslime und der IRH zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Ordnung oder das Ansehen der IRH richtet. Sie haben ihre Organe zu der gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

2. Die IRH-Gemeinden (Ortsgruppen und Moscheevereine) erfüllen die Aufgaben der IRH auf der lokalen Ebene. Zu den Aufgaben der IRH-Gemeinden gehören insbesondere:

- a) Ordnung und Gestaltung des religiösen Gemeindelebens in der IRH-Gemeinde
- b) Betreuung der IRH-Mitglieder in der Gemeinde
- c) Vertretung der IRH-Gemeinde in religiösen Fragen
- d) Organisation von gemeinsamen religiösen Aktivitäten vor Ort, wie die täglichen Gebete, Freitagsgebete, Iftar (Fastenbrechen), Id (Fest) - Feiern, interne Fortbildungsveranstaltungen zu religiösen Themen, interreligiöser Dialog usw.
- e) Organisation der Zakat/Sozialabgaben der Mitglieder
- f) Seelsorgerische Betreuung der Mitglieder,
- g) Gefangenenseelsorge
- h) Krankenhausseelsorge
- i) Betreuung islamischer Gräberfelder und Friedhöfe
- j) Frauen- und Jugendarbeit
- k) Gründung von sozialen Einrichtungen
- l) Unterweisung ihrer Mitglieder im islamischen Glauben
- m) Organisation von Pilgerfahrten für ihre Mitglieder
- n) Feier des Opferfestes und des Ramadanfestes
- o) Organisieren des Schächtens für die Gemeindemitglieder
- p) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen IRH-Gemeinden sowie allen IRH-Gremien und -Einrichtungen
- q) Entscheidung über ihre eigenen finanziellen Angelegenheiten

3. Einzelmitglieder der IRH (natürliche Personen), haben sich einer IRH-Gemeinde anzuschließen. Eine IRH-Gemeinde ist ein der IRH angehörender im Vereinsregister eingetragener Moscheeverein (§ 16 dieser Satzung) oder eine Ortsgruppe (§ 9 ff. dieser Satzung). Einzelmitglieder können nur Mitglied eines einzigen IRH-Moscheevereins oder einer Ortsgruppe sein.

§ 8 IMAM

1. Der Imam einer IRH-Gemeinde ist für die religiöse Leitung, seelsorgerische und gottesdienstliche Betreuung der Gemeindemitglieder und die religiöse Gestaltung des Gemeindelebens auf der Basis des Quran und der Sunna, gemäß dem religiösen Grundsatzpapier der IRH „Darstellung der Grundlagen des Islam“ verantwortlich. Er ist den Grundsätzen und Zielen der IRH, insbesondere den Bestimmungen in der Präambel verpflichtet. Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Leitung der täglichen Gebete, der Freitagsgebete, der Gottesdienste an allen islamischen Festtagen und im Ramadan.

2. Zu den notwendigen Qualifikationen des Imams gehören fundierte Kenntnisse in

Quran und Sunna. Er soll eine vorbildliche Lebensführung gemäß islamischer Ethik und Morallehre aufweisen. Die Beurteilung der Qualifikation eines Imams erfolgt nach Anhörung des vorgesehenen Imams durch den Fiqh-Rat der IRH. Der Fiqh-Rat hat auf Bitte eines Moscheevereins bzw. einer Ortsgruppe ihr eine entsprechende Beurteilung schriftlich abzugeben.

3. Der IRH-Vorstand hat einer anfragenden IRH-Gemeinde für die Funktion als Imam in Frage kommende Personen zu benennen.

2. UNTERABSCHNITT: DIE ORTSGRUPPEN

§ 9 STRUKTUR DER ORTSGRUPPEN (OG)

1. Eine IRH-Ortsgruppe ist ein Zusammenschluss von mindestens 50 IRH-Einzelmitgliedern (natürliche Personen). Ein Zusammenschluss von weniger als 50 IRH-Einzelmitgliedern bildet keine Ortsgruppe. Die IRH-Einzelmitglieder können eine beliebige Ortsgruppe wählen, der sie sich anschließen. Doppelmitgliedschaften bei mehreren IRH-Gemeinden sind unzulässig.

2. Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können mehrere Ortsgruppen eines örtlich zusammenhängenden Bereiches übergemeindliche Einrichtungen schaffen.

§ 10 ORGANE DER ORTSGRUPPEN

Organe der Ortsgruppen sind

1. die Ortsgruppenversammlung (OGV)
2. der Ortsgruppenvorstand

§ 11 ORTSGRUPPENVERSAMMLUNG (OGV)

1. Die Ortsgruppenversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ortsgruppe. An ihr nehmen alle IRH-Einzelmitglieder einer Ortsgruppe teil. Die OGV wählt den Ortsgruppenvorstand und setzt die Richtlinien für die Tätigkeit des Ortsgruppenvorstandes im Rahmen der von der DV vorgegebenen allgemeinen Maßgaben fest und entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Ortsgruppe. Sie wählt und bestimmt für die religiöse Leitung und Betreuung der Ortsgruppe den Imam. Die OGV ist einmal jährlich auf Einladung des Ortsgruppenvorstandes einzuberufen.

2. Jede OGV wird vom Ortsgruppenvorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen zu einer ordentlichen OGV erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

3. Die OGV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die OGV beschlussunfähig, ist der Ortsgruppenvorstand berechtigt, erneut eine OGV zu einem weiteren Termin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Auf Verlangen von 1/5 der OGV-Mitglieder ist die OGV unverzüglich gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen sind auch die Gründe in der Einladung mitzuteilen.

5. Beschlüsse der OGV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über ihre Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden OGV-Mitglieder.

6. Über jede Ortsgruppenversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen zu fertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

7. Die OGV nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes und des Kassenwartes entgegen und entlastet den Ortsgruppenvorstand im Rhythmus der Wahlen. Der Kassenwart ist jährlich zu entlasten.

8. Die Ortsgruppenversammlung wählt alle drei Jahre die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung der IRH.

9. Der Ortsgruppenvorstand und die Mitglieder der Ortsgruppe können Anträge zur Behandlung in der OGV stellen. Die Anträge sind bis spätestens 2 Tage vor dem Beginn der OGV schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe einzureichen. Die gestellten Anträge sind zu Beginn der OGV an die Mitglieder zu verteilen.

10. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die OGV jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

11. Die Ortsgruppenversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Ortsgruppenmitglieder fest.

§ 12 VORSTAND DER ORTSGRUPPE

1. Jede Ortsgruppe hat einen Vorstand, der mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Soweit ein Imam der Ortsgruppe vorhanden ist, gehört er ab dem Zeitpunkt der Amtsübernahme automatisch dem Vorstand an. Die Ortsgruppenversammlung kann bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern wählen, deren Funktionen von ihr

zu bestimmen sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre von der Ortsgruppenversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden einzeln in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Imam wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der OGV bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis er sein Amt niederlegt oder bis die OGV das Ende seiner Amtszeit beschließt.

3. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden OGV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes statt. Tritt der Ortsgruppenvorsitzende zurück, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Funktion bis zur Wahl des neuen Ortsgruppenvorsitzenden. Die OGV soll innerhalb von drei Monaten den neuen Ortsgruppenvorsitzenden wählen.

4. Der Ortsgruppenvorstand oder seine einzelnen Mitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der OGV vorzeitig abberufen werden

5. Der Vorstand wird nach einem Gebet in sein Amt eingeführt. Dabei legt er folgenden Eid ab: „Ich schwöre vor Allah, dem Allmächtigen und Allwissenden und dieser Gemeinschaft, das mir anvertraute Amt gewissenhaft und in Ergebenheit zu Allah auszuführen, gemäß dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Religionsgemeinschaft. Ich bitte Allah um seine Leitung und seinen Beistand. Amin“.

6. Die Ortsgruppe wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Es besteht Gesamtvertretungsbefugnis.

7. Der Ortsgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsgruppenvorsitzenden.

§ 13 AUFGABEN UND RECHTE DES ORTSGRUPPENVORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Ortsgruppenversammlung und die Aufgaben der IRH auf der lokalen Ebene aus.

2. Der Ortsgruppenvorstand kann Ausschüsse berufen und für besondere Angelegenheiten Sachverständige zuziehen.

3. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 RECHTE DER ORTSGRUPPE

1. Jede Ortsgruppe kann sich eine Satzung geben und sich im Vereinsregister eintragen lassen. Die Satzung hat sich an den Vorgaben in §§ 9-15 dieser Hauptsatzung zu halten, darf ihr und ihren Ziel- und Zweckbestimmungen nicht widersprechen. Die Satzung wird von der Ortsgruppenversammlung beschlossen. Für die Ortsgruppen gilt § 3 dieser Satzung entsprechend (Gemeinnützigkeit).

2. Jede Ortsgruppe kann entweder ihre eigenen Moscheen, Gemeindehäuser oder Gebetsräume einrichten oder ihre Aktivitäten in bereits bestehenden Moscheen organisieren, soweit der Träger dem Islamverständnis und den Grundprinzipien der IRH nicht widerspricht.

§ 15 AUFLÖSUNG DER ORTSGRUPPE

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. UNTERABSCHNITT: DIE MOSCHEEVEREINE

§ 16 BEGRIFF DES MOSCHEEVEREINS, SATZUNGSÜBERPRÜFUNG

1. Moscheevereine sind im Vereinsregister eingetragene Vereine bzw. Zweigstellen von eingetragenen Vereinen, die eine Moschee unterhalten, unmittelbar und umfassend die Religionsausübung des Islam verwirklichen und als solche nach Außen in Erscheinung treten. Moscheegemeinden sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die religiöse Grundversorgung und seelsorgerische Betreuung ihrer Mitglieder gewährleisten.

2. Der IRH-Vorstand hat die Satzungen von Moscheevereinen bei Antragsstellung auf Mitgliedschaft darauf zu überprüfen, ob ihre Grundsätze und Ziele im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der IRH, insbesondere den Bestimmungen in der Präambel dieser Satzung stehen. Im Falle eines Widerspruchs hat der IRH-Vorstand dem betreffenden Moscheeverein den Widerspruch in seiner Satzung schriftlich mitzuteilen und ihn aufzufordern, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Hält der Antragssteller an der beanstandeten Bestimmung seiner Satzung fest oder bestehen begründete Zweifel an der Übereinstimmung der tatsächlichen Praxis mit den Grundsätzen und Zielen der IRH, wird seine Mitgliedschaft vom IRH-Vorstand abgelehnt.

ABSCHNITT IV: ORGANE DER IRH

§ 17 ORGANE DER IRH

Organe der IRH sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Vorstand der IRH

1. UNTERABSCHNITT: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 18 DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)

1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das höchste Organ der IRH. Die Beschlüsse der DV sind für alle Organe, Gremien und Einrichtungen der IRH sowie ihre Mitglieder bindend. Ihr gehören die Delegierten der IRH-Gemeinden an. Die IRH-Gemeindedelegierten nehmen die Rechte der IRH-Mitglieder in der DV wahr. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, kann seine Stimme von einem Ersatzdelegierten ausgeübt werden. Jeder Delegierter hat eine Stimme. Die Stimmen einer IRH-Gemeinde können bei einem Delegierten angehäuft werden.

2. Für die Anzahl der zu entsendenden Gemeindedelegierten ist die Mitgliederzahl der IRH-Gemeinde maßgebend. Eine Gemeinde entsendet für je 50 Mitglieder einen Delegierten.

3. Die DV hält jährlich mindestens eine reguläre Sitzung ab. Jede DV wird vom Vorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen zu einer ordentlichen DV erfolgen mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist von der DV zu Beginn der Versammlung zu genehmigen. Im Laufe der Aussprache über die Tagesordnung kann jeder Delegierte Anträge dazu stellen. Die DV kann beschließen die Tagesordnung zu verändern, zu ergänzen oder zu verkürzen.

4. Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die DV nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt, erneut eine DV zu einem weiteren Termin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der DV-Mitglieder oder des Vorstands ist die DV unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Dabei sind die Gründe in der Einladung mitzuteilen.

6. Beschlüsse der DV werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen der Zielsetzung der IRH und ihre Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden DV-Mitglieder.

7. Der Vorsitzende der IRH leitet die DV. Der Schriftführer führt über die Sitzung ein Protokoll, das von beiden unterzeichnet und bei der nächsten DV zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 19 AUFGABEN DER DV

1. Aufgaben der DV sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche religiöse und organisatorische Fragen der IRH und verbindliche Regeln der praktischen Religionsausübung ihrer Mitglieder auf der Basis von Quran und Sunna. Sie bestimmt das religiöse Profil der IRH gemäß dem Quran und der Sunna.

2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt und entlässt den Vorstand.
- b) Sie wählt und entlässt die 5 islamischen Gelehrten des Fiqh-Rates.
- c) Sie wählt und entlässt die Kassenprüfer.
- d) Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung der IRH.
- e) Sie beschließt über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- f) Sie fasst Beschlüsse über die Projekte und Aktivitäten.
- g) Die DV trifft als höchstes Organ der IRH Verbindlichkeitsentscheidungen für Fatwas des Fiqh-Rates sowie für Grundsatzthemen der Religionsausübung und der religiösen Regeln. Die Fatwas erhalten verbindliche Wirkung für die IRH und ihre Mitglieder durch Beschluss der DV.
- h) Sie legt den Handlungsrahmen des Vorstandes und aller anderen Organe im Rahmen dieser Satzung fest.

3. Für die IRH-Vorstandswahlen bestimmt die DV einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die nicht selbst Kandidaten sein dürfen. Der Wahlleiter leitet das Wahlverfahren und wird dabei von den Beisitzern unterstützt.

§ 20 TEILNAHME-, REDE- UND ANTRAGSRECHT

1. Die Delegierten haben während der DV das Antrags- und Rederecht. IRH-Mitglieder, die nicht Delegierte sind, können an der DV teilnehmen, jedoch ohne Stimm- oder Wahlrecht. Das Rederecht steht allen IRH-Mitgliedern bei der DV zu. Nicht-IRH-Mitglieder und Vertreter der Presse können als Gäste von der DV zur Versammlung zugelassen werden.

2. Der IRH-Vorstand, die Vorstände der IRH-Gemeinden, der Fiqh-Rat, die KIRU und die Vorstände der Islamischen Hochschulgemeinden haben das Recht Anträge zur Behandlung in der DV zu stellen. Die Anträge sind bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn der DV schriftlich bei der Geschäftsstelle der IRH einzureichen. Die gestellten Anträge sind zu Beginn der DV an die Delegierten zu verteilen.

3. Auf Antrag eines Delegierten kann die DV jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

2. UNTERABSCHNITT: DER VORSTAND DER IRH

§ 21 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Generalsekretär/-in,
- d) dem/der Kassensführer/-in,
- e) dem/der Schriftführer/-in.
- f) neun BeisitzerInnen

Die Besetzung der Ämter im Vorstand ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Nationalität, Rasse, Hautfarbe oder einem Geschlecht.

2. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden hat die DV folgende Kriterien zu berücksichtigen und nach Anhörung festzustellen: Islamologische Fachkenntnisse, Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Führung, der islamischen Gemeindefarbeit und der Integration der Muslime.

3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Fiqh-Rat und in der KIRU. Er ist gegenüber den IRH-Gemeinden, Imamen und der Öffentlichkeit Sprecher des Vorstandes, des Fiqh-Rates und der KIRU und hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die IRH, Religion und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse der DV und des Vorstandes gebunden.

4. Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende sein muß.

5.

a) Die Mitglieder des Vorstands werden alle drei Jahre von der DV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden jeweils einzeln in einem gesonderten Wahlgang in offener Wahl gewählt. Auf Antrag eines Delegierten kann die DV das geheime Wahlverfahren beschließen. Die Kandidaten haben sich vor dem Wahlgang in der Delegiertenversammlung vorzustellen.

b) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

c) Für die Kandidatur zum Vorstand können sich nur volljährige IRH-Mitglieder selbst bewerben oder dafür von IRH-Gemeindevorständen oder den Delegierten vorgeschlagen werden. Bewerbungen und Wahlvorschläge sind bis drei Tage vor der DV schriftlich an die Geschäftsstelle der IRH zu richten oder können in der DV mündlich erfolgen.

6. Der Vorstand wird nach einem Gebet in sein Amt eingeführt. Dabei legt er folgenden Eid ab: „Ich schwöre vor Allah, dem Allmächtigen und Allwissenden und dieser Gemeinschaft, das mir anvertraute Amt gewissenhaft und in Ergebenheit zu Allah auszuführen, gemäß dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Religionsgemeinschaft. Ich bitte Allah um seine Leitung und seinen Beistand. Amin“.

7. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden DV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des scheidenden Vorstandsmitgliedes statt.

8. Tritt der Vorsitzende zurück, wird seine Funktion bis zur Neuwahl des neuen Vorsitzenden von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gleichberechtigt übernommen. Die DV soll innerhalb von vier Monaten einen neuen Vorsitzenden wählen.

9. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Delegierten mit einer Mehrheit von 2/3 der DV vorzeitig abberufen werden. Der schriftliche Antrag muß spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der IRH eingegangen sein.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. Über die Sitzungen des Vorstandes führt der/die Schriftführer/-in ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem Vorsitzenden unterzeichnet und bei der nächsten

Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand hat im Auftrag der Delegiertenversammlung die IRH zu leiten, zu vertreten und zu verwalten sowie für die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der IRH gemäß § 2 dieser Satzung zu sorgen. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der DV und nach Maßgabe der Beschlüsse der DV die Verwaltung des Vermögens der IRH. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Vorstand eine Geschäftsstelle einzurichten.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung der IRH in religiösen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen.
- b) Die Sorge für die geistige Versorgung der IRH-Gemeinden und für die rechte Gestaltung der islamischen Dienste der IRH im öffentlichen Leben gemäß ihrem Islamverständnis.
- c) Die Koordinierung der Ordnung und der Gestaltung des religiösen Lebens in den IRH-Gemeinden.
- d) Die Aufsicht über die Imame in den IRH-Gemeinden.
- e) Die Verantwortung für die islamologische und pädagogische Aus- und Fortbildung der Imame, Religionslehrer und des geistigen Nachwuchses.
- f) Die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans und die Einbringung in die DV
- g) Die Vorbereitung der Sitzungen der DV und Festsetzung der Tagesordnung.
- h) Die Erstattung des Jahrestätigkeitsberichtes des Vorstandes an die DV
- i) Die Aufstellung eines Finanz- und Haushaltsplanes.
- j) Er ist zuständig für alle mit dem Staat zu regelnden Angelegenheiten.
- k) Er wählt die Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht aus und übt die Aufsicht über sie aus.

3. Beschlüsse des Vorstands in religiösen Fragen und personellen Angelegenheiten der Imame, Religionslehrer und geistigen Nachwuchses sollen mit dem Fiqh-Rat beraten werden.

4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Kommissionen einrichten, sowie deren Auflösung beschließen. Ihre Aufgaben sind es, die Arbeit des Vorstandes auf einem bestimmten Sachgebiet sachverständig zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er bestimmt ihren Aufgaben- und Arbeitsbereich, ihre Dauer sowie die Anzahl ihrer Mitglieder. Die Fachausschüsse und Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

ABSCHNITT V: FIQH-RAT, KIRU, IHG

§ 23 DER FIQH-RAT

1. Der Fiqh-Rat ist das zuständige Gremium der IRH für religiöse und islamologische Fragen. Er trägt die Sorge für die rechte Lehre und Verkündigung des Quran und der Sunna gemäß dem religiösen Grundsatzpapier der IRH „Darstellung der Grundlagen des Islam“ in den IRH-Gemeinden und in den Einrichtungen der IRH. Er besteht aus 5 in Deutschland ansässigen islamischen Gelehrten und dem IRH-Vorstandsvorsitzenden. Die zu wählenden 5 Mitglieder des Fiqh-Rates werden von dem IRH-Vorstand und den IRH-Gemeindevorständen zur Wahl vorgeschlagen und von der DV für jeweils 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die zu wählenden 5 Gelehrten des Fiqh-Rates müssen ein Studium der Islamologie bzw. islamischen Theologie nachweisen und ihren Lebensmittelpunkt seit mehr als 3 Jahren in Deutschland haben.
3. Der Fiqh-Rat wird nach einem Gebet in sein Amt eingeführt. Dabei legen seine Mitglieder folgenden Eid ab: „Ich schwöre vor Allah, dem Allmächtigen und Allwissenden und dieser Gemeinschaft, das mir anvertraute Amt gewissenhaft und in Ergebenheit zu Allah auszuführen, gemäß dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Religionsgemeinschaft. Ich bitte Allah um seine Leitung und seinen Beistand. Amin“.
4. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Fiqh-Rates aus, findet bei der nächsten darauf folgenden DV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des scheidenden Mitgliedes statt.
5. Der Fiqh-Rat oder einzelne seiner Mitglieder können auf schriftlichen Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Delegierten der DV oder des Vorstandes der IRH mit einer Mehrheit von 2/3 der DV vorzeitig abberufen werden. Der schriftliche Antrag muß spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle der IRH eingegangen sein.
6. Der Fiqh-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorsitzende der IRH führt den Vorsitz im Fiqh-Rat und leitet seine Sitzungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Fiqh-Rat hat den IRH-Vorstand über seine Beschlüsse zu informieren.
8. Die zu wählenden 5 Gelehrten des Fiqh-Rates haben keine Befugnis, sich ohne Rücksprache mit dem Vorstand im Namen der IRH zu äußern oder die IRH nach außen zu vertreten.

9. Der Fiqh-Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 AUFGABEN DES FIQH-RATES

1. Der Fiqh-Rat ist verantwortlich für die Beantwortung von privaten islamologischen Anfragen einzelner IRH-Mitglieder und für die Beantwortung und Beschlussfassung über offizielle islamologische Anfragen der Organe und Einrichtungen der IRH zu gesellschaftlich wichtigen Fiqh-Themen. Die Fatwas (islamologische Sachverständigen bzw. Rechtsgutachten) des Fiqh-Rates haben empfehlenden Charakter. Sie erhalten verbindliche Wirkung für die IRH und ihre Mitglieder durch Beschluss der DV, der mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst sein muß.

2. Der Fiqh-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beantwortung von privaten islamologischen Anfragen einzelner IRH-Mitglieder und IRH-Gemeinden.

b) Beantwortung von offiziellen islamologischen Anfragen der Organe und Einrichtungen der IRH zu gesellschaftlich wichtigen Fiqh-Themen.

c) Ausarbeitung von Fatwas bzw. religiösen Grundsatzempfehlungen und zum Zwecke der Verbindlichkeitserklärung durch die DV für die IRH und ihre Mitglieder, zu islamologischen Fragestellungen, die für das religiöse Leben der Muslime in Hessen und Deutschland relevant sind: Ernährungsgebote, Schächtgebote, Bekleidungsgebote und in ihrer Bedeutung vergleichbare Fragen.

d) Ausarbeitung von islamologischen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen des gesellschaftlichen Lebens.

e) Islamologische Begutachtung der Projekte der IRH.

f) Begutachtung der Curricula für den islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

g) Begutachtung der Richtlinien für die islamologische Ausbildung bzw. Weiterbildung der Lehrkräfte, sowie Begutachtung der islamischen Inhalte der Lehrbücher für den islamischen Religionsunterricht.

h) Begutachtung der Richtlinien für die islamologische Ausbildung bzw. Weiterbildung der Imame und des geistigen Nachwuchses.

i) Beratung der Imame und Seelsorger

j) Beurteilung der Qualifikation der Imame

§ 25 KOMMISSION ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT (KIRU)

1. Die IRH hat alle notwendigen Voraussetzungen und Grundlagen für die Erteilung und das Organisieren des islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen in Hessen gemäß Art. 7 Abs.3 GG zu schaffen und zu erfüllen. Hierzu wird von der Delegiertenversammlung die "Kommission Islamischer Religionsunterricht (KIRU)" berufen. Die KIRU unterstützt als Fachkommission für den Islamischen Religionsunterricht die Arbeit des Vorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung des Islamischen Religionsunterrichts, insbesondere durch die Ausarbeitung von Curricula und Richtlinien für den Islamischen Religionsunterricht, die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung der Lehrkräfte und die Organisation ihrer Fortbildung, sowie die Erarbeitung von Lehrbüchern für den Islamischen Religionsunterricht. Die Beschlüsse der KIRU haben für den Vorstand lediglich einen empfehlenden Charakter und sind nicht bindend.
2. Die KIRU setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der IRH und je 2 Fachleuten der Bereiche Islamologie und Pädagogik. Die 4 Fachleute der KIRU werden von dem Vorstand berufen und abberufen.
3. Die KIRU ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorsitzende der IRH führt den Vorsitz in der KIRU und leitet ihre Sitzungen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
5. Die KIRU hat den IRH-Vorstand über ihre Beschlüsse und Arbeit zu informieren.
6. Die Fachleute in der KIRU haben keine Befugnis, sich ohne Rücksprache mit dem Vorstand im Namen der IRH zu äußern oder die IRH nach außen zu vertreten.
7. Die KIRU kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 26 ISLAMISCHE HOCHSCHULGEMEINDEN (IHG)

1. IRH-Einzelmitglieder, die Studierende an einer hessischen Universität, Hoch- oder Fachhochschule sind, können eine Islamische Hochschulgemeinde gründen. Die IHG haben die Aufgabe sich um die religiösen Belange der studentischen IRH-Einzelmitglieder an ihren Hochschulen zu kümmern. Eine IHG kann vertreten durch einen Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnehmen, der ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht hat.
2. Eine Hochschulgemeinde setzt sich zusammen aus mindestens 7 studentischen IRH-Einzelmitgliedern. In den Gebietsgrenzen einer politischen Gemeinde kann es

nur eine IHG geben, auch wenn mehrere Hochschulen vorhanden sind. In diesem Fall ist die bestehende IHG für alle Hochschulen in derselben Gemeinde zuständig.

3. Jede IHG hat das Recht sich eine Satzung zu geben und sich im Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Satzung einer Hochschulgemeinde und ihre praktische Tätigkeit dürfen den Ziel- und Zweckbestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

4. Die Islamischen Hochschulgemeinden der IRH sollen miteinander kooperieren und ihre Arbeit koordinieren.

ABSCHNITT VI: FINANZEN

§ 27 EINNAHMEN UND AUSGABEN

1. Die Einnahmen der IRH bestehen hauptsächlich aus

a) Beiträgen und Spenden der Mitglieder,

b) Spenden Dritter

2. Die Einzelmitglieder der IRH zahlen Mitgliedsbeiträge an die IRH-Gemeinden, denen sie angehören. Die Höhe der Beiträge wird von den IRH-Gemeinden festgesetzt.

3. Die IRH-Gemeinden und außerordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge an die IRH. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung der IRH festgesetzt, für IRH-Gemeinden gemessen an ihrer Mitgliederzahl.

4 Die Jahresberichte der IRH-Gemeinden (Kassenabschluß, statistische Berichte und Tätigkeitsbericht) sind bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und der Delegiertenversammlung sowie dem IRH-Vorstand vorzulegen.

5. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinsam unterschriftsberechtigt.

7.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen enthält. Der Haushaltsplan bestimmt, welche Vorhaben durchgeführt werden sollen. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.

§ 28 KASSENPRÜFUNG

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die für die Dauer von 3 Jahren von der DV mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der IRH angehören. Sie haben dem Vorstand und der DV jährlich einen Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht schriftlich vorzulegen. Der Bericht ist in der Geschäftsstelle für jedes IRH-Mitglied einsehbar zu halten.

ABSCHNITT VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 GESCHÄFTSORDNUNGEN UND SATZUNGEN VON IRH-EINRICHTUNGEN

Geschäftsordnungen und Satzungen aller Einrichtungen der IRH sind dem IRH-Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Sie sind vom IRH-Vorstand darauf zu überprüfen, ob sie im Widerspruch zu dieser Hauptsatzung stehen. Im Falle eines Widerspruchs zur Hauptsatzung hat der IRH-Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Monaten der betreffenden Einrichtung den Verstoß gegen die Hauptsatzung in der Geschäftsordnung bzw. Satzung mitzuteilen und sie aufzufordern, die entsprechende Passage zu ändern. Hält die Einrichtung an der beanstandeten Bestimmung der Geschäftsordnung bzw. Satzung fest, wird sie der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorgelegt und tritt bis dahin nicht in Kraft.

§ 30 AUFLÖSUNG DER IRH

1. Die Auflösung der IRH erfolgt durch Beschluss der DV mit 3/4 Mehrheit.
2. Bei Auflösung der IRH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten einer als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannten islamischen Organisation zu übertragen, die in der Beschlussfassung über die Auflösung zu bestimmen ist und sicherzustellen hat, dass das Vermögen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken i. S. dieser Satzung zugute kommt. Zu diesem Zweck soll das Vermögen für Zwecke der in § 3 genannten Art verwendet werden.
3. Vor dem vorbezeichneten Beschluss soll durch Anfrage bei dem zuständigen Finanzamt geklärt werden, dass dort Bedenken gegen die beabsichtigte Übertragung auf die in Aussicht genommene islamische Organisation nicht bestehen.

§ 31 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die neu gefasste Satzung tritt am 02. Juli 2005 in Kraft.